**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 32 (1877)

**Artikel:** Geschichte der "Feiertage" im Kt. Luzern

Autor: Bölsterli, Joseph

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-113165

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Geschichte

# der "Feiertage" im K. Anzern.



Von

Joseph Bölsterli, Sextar und Pfarrer in Sempach.

# Einführung der Jeiertage.

Nicht bloß die Juden nach göttlicher Anordnung, sondern auch die Heiden aus religiösem Antriebe seierten wie bürgerliche, so auch religiöse Festtage und Festzeiten. Die Christen sodann seierten außer dem Sonntage, dem Tage des Herrn, Feier- und Festtage, um auch äußerlich ihre innere Verehrung der vorzüglichsten Thatsachen und hl. Personen ihrer Religion zu bezeugen. Die ältesten christlichen Feste sind eine Uebersetzung aus dem Juden- und Heidensthume in die christlich=religiösen Anschauungen und Thatsachen und schlossen sich so vielfach an bestehende jüdische und heidnische Feste an. den Dadurch wurde der Anschluß der Juden und Heiden an's Christenthum mehrsach erleichtert.

Außer den Festen des Herrn und seiner Mutter Maria sowie der beiden Apostelfürsten, die vor den andern Aposteln gefeiert wurden; außer der Feier des hl. Stephanus, von der schon in den apostolischen Constitutionen die Rede ist, und der Unschuldigen Kinder (flores martyrum) feierte man schon vor Constantin († 337) die Todestage der hl. Martyrer als Geburtstage (Natalitia) für das ewige Leben.

Als die christliche Kirche durch den ersten christlichen Kaiser Constantin Ruhe und Unterstützung erhielt; als die Kirchen über der Erde erbaut und dem Schutze bestimmter Heiligen geweiht wurden: da wurden auch Feiertage in der Ehre der hl. Bekenner und der hl. Jungfrauen eingeführt und überhaupt der Cult der Heiligen mehr geordnet. Die Einführung neuer Feiertage ging von verschiedenen Stellen aus. Päpste und Kaiser, allgemeine und provinciale Concilien, einzelne Bischöfe u. s. w. führten solche ein,

<sup>1)</sup> So das Ofterfest, Weihnachtsfest, Pfingstfest, das Neujahrsfest u. s. w.

und manche, welche localen Ursprung hatten, wurden nachmals für die ganze Kirche verordnet. 1)

Man hat schon alte Verzeichnisse der Feiertage, so vom hl. Chrysostomus († 407), vom hl. Hieronymus († 419), vom hl. Augustin († 430). Doch dieselben erweisen sich als unvollständig und örtlich, und variiren unter sich. Eine zuverlässige Aufzähelung haben wir erst vom hl. Apostel der Deutschen, dem hl. Bonisatius, der den im Jahre 742 im Mainz zum Concil versammelten Bischösen neben den Sonntagen solgende Feiertage vorschlug: die hl. Weihnacht an vier Tagen, das neue Jahr, das Erscheinungssest, Maria Reinigung, Ostern mit vier Tagen, Auffahrt Christi, Iohannes der Täuser, Peter und Paul, Maria Himmelsahrt und Geburt.

Das unter Kaiser Karl dem Großen im Jahre 813 in Mainz abgehalte Concil, welches dreißig Bischöse und fünfundzwanzig Aebte unterzeichneten, verordnete: Jährlich sollen geseiert werden die Ostern und die Osterwoche, die Himmelsahrt Christi, die Pfingsten gleich der Ostern, Peter und Paul, Johannes der Täuser, die Aufnahme Maria's, Michaels Kirchweihe, Martin, Kemigius, Andreas, Weihnachten vier Tage, die Octav von Weihnachten, das Erscheinungssest, Maria Keinigung, das Fest des Heiligen, wo er begraben liegt, und die Kirchweihe. 3) Zu diesen in der französischen Kirche geseierten Festen kam bald darauf, im Jahre 837 von Gregor IV. für die ganze Kirche eingeführt, das Fest Aller Heiligen.

Die älteste Aufzeichnung der Fest- und Feiertage unserer Gegend bietet uns das "Capitulare" des Bischofs Haito von Basel (802—822), welches derselbe wohl bald nach oben erwähntem Concil von Mainz im Jahre 813 erlassen haben wird. 4) Dasselbe

<sup>1)</sup> Siehe bezüglich der Einführung der Fests und Feiertage Näheres und Sicheres bei Fr. X. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte S. 92. 166. 167 171. 172. 289. 290. 346. 391. 580; Dr. J. Hergenröther, Handbuch der allgem. Kirchengeschichte, I. 171. 412. 413. 573. 994.

<sup>2)</sup> Befele, Geschichte ber Concilien.

<sup>3)</sup> Kraus, a. a. D. S. 290; Ducreur, Geschichte des Christenthums 3, 340; Lang, historisch = theologischer Grundriß 1, 281.

<sup>4)</sup> Trouillat les monuments 1, 86; Perz, monument 3, 439; Gelgke, Kirchengeschichte 2, 308. 500 ff. kathol. Schweizerblätter 1862, 4. Jahrgang, in Beilage: Pastor bonus 3. u. 4. Heft S. 33. 49.

bezeichnet in Articulo VIII. als jährliche Keiertage (tempora feriandi per annum): Jeden Sonntag von Morgen bis Abend, Weihnacht, Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, die Octav der Weihnacht, Theophanie, Maria Reinigung, Oftern die ganze Woche, die drei ersten Tage der Bittwoche, Auffahrt Christi, Samstag vor Pfingsten und Pfingsttag, Johann der Täufer, die zwölf Apostel besonders aber Peter und Paul, Maria Aufnahme in den Him= mel, Michael, die Kirchweihe eines jeden Bethauses, den Kirchen-Die übrigen jährlichen Feste sind weder zu noch zu verbieten, so der hl. Remedius, der hl. Mauriz, der hl. Martin. In diesem Verzeichnisse vermissen wir außer dem Feste Aller-Heiligen die Feste der Verkündigung, der Geburt wie auch der Empfängniß Maria's, das Fest des hl. Joseph, das erst Urban VIII. im Jahre 1642 als gebotenen Feiertag verordnete, sowie auch noch keine Erwähnung geschehen konnte vom hl. Fronleichnams= feste, das erst 1246 in Lüttich entstand, und 1264 von Urban IV. für die ganze Chriftenheit verordnet wurde.

Was die Diöcese Konstanz betrifft, so versammelte als apostolischer Legat Bischof Gebhard in der Charwoche des J. 1094 ein Concil in Konstanz, an welchem nur er als Bischof, übrigens aber zahllose Geistliche und Aebte und viele Fürsten und Herzoge (der Herzog von Schwaben war Gebhard's Bruder), Theil nahmen. Bezüglich der Feiertagsfrage wurde nur verhandelt, daß man im Bisthume "nach alter Uebung" an Ostern und Pfingsten nur drei Feiertage halte, nicht aber wie die Bischöfe derselben Provinz Mainz (conprovinciales) die ganze Woche zu Ostern, zu Pfingsten aber nur einen Tag seiere. 1)

Wohl in Folge des 4. Lateranischen Concils ordneten verschies bene Bischöfe und Synoden ihre Feiertage. Wir gedenken hier der Feiertage, welche die Synodalstatuten der Diöcese Sion um das J. 1219 erlassen, enthalten. Dieselben nennen als Feiertage des Jahres (seriandi per annum isti sunt dies) nebst den Sonntagen <sup>2</sup>) Folgende: Christi Geburt, Stephan, Johann Evang., Unschuldige

<sup>1)</sup> Labb'e, Concisiengeschichte (Benedig 1730) Bb. 12. S. 815; Häfele, Geschichte ber Concisien 5, 89.

<sup>2) &</sup>quot;Feriandæ sunt omnes dominicæ per annum a vespere (sic!) ad vesperam, ne in judaismo capiantur."

Rinder, Silvester, Octav der Weihnacht, Erscheinung Christi, Vin= cenz, Maria Reinigung, Kaiser Karl, Jungfrau und Martyrin Katharina, Maria Verkündigung, Oftern die ganze Woche, drei Tage der Bittwoche, hl. Kreuz Erfindung, Auffahrt Chrifti, Pfing= sten drei Tage, Johann der Täufer, die zwölf Apostel, zumeist Peter und Paul, Magdalena, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Theobul als Patron, Maria Geburt, Mauriz, Michael, Aller Heiligen, Martin, Niklaus, die Kirchweihe jeder Kirche, und der Heilige, dem die Kirche geweiht (consecrata) ist. Die übrigen Keste (also gab es noch mehrere), sollen nicht geboten und nicht verboten sein (non sunt cogendæ nec prohibendæ). Die drei Tage der Bittwoche, Markus, Aller Seelen, dann 4. 5. 6. und 7. (Samstag) Tag in der Oster= und in der Pfingstwoche, und einige andere Heilige von neun Lectionen sollen der Art gefeiert werden, daß alle Gläubigen einmüthig dem Gottesdienste beiwohnen; nach voll= endeter hl. Messe aber und erfüllter kirchlicher Aflicht dürfe jeder= mann seine Arbeit verrichten (qui libet peragat opus suum). 1)

Um 1330 feierte man in Beromünster folgende Tage: Christi Geburt, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Beschneisdung Christi, Christi Erscheinung, Pauli Bekehrung, Maria Neinigung, Mathias, Fridolin, Gregor, Maria Verkündigung, Ostern vier Tage, Ambrosius, Marcus, Philipp und Jakob, H. Kreuz Ersindung, Michaels Erscheinung, Pancratius, Pfingsten vier Tage, Johann der Täuser, Peter und Paul, Placidus und Sigisbert, Magdalena, Jacob der ältere, Afra, Laurenz, Maria Himmelsahrt, Bartholomä, Maria Geburt, H. Kreuz Erhöhung, Mathäus, Mauriz, Michael, Hieronymus, Gallus, 11,000 Jungsrauen, Simon und Judä, Aller Heiligen, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Niklaus, Maria Empfängniß<sup>2</sup>) und Thomas.<sup>3</sup>)

<sup>1)</sup> Schon noch zahlreicher waren die Fest- und Feiertage, welche die Synode von Orford im J. 1222 für England, und welche die Synode v. Loulouse im J. 1229 sestsete. (Häfeli, Geschichte der Concilien 5, 876; Dr. Hergenröther a. a. D. S. 994).

<sup>2)</sup> Das Fest der Empfängniß Mariens wurde in England im 11. Jahrhundert zuerst begangen und für das ganze Land im Jahre 1287 empfohlen. In unsern Gegenden führten es einzelne Gemeinden ein; so z. B. im J. 1399 Sempach "für den gächen todt." (Semp. Jahrzeitbuch 65. a.).

<sup>3)</sup> Gfrb. 23, 279; vergl. a. a. D. 5, 84; 24, 301 ff. — Das Verzeichniß ber Feiertage der Diöcese Basel vor 1481 vide in den "Blättern für Wissenschaft, Kunst und Leben," neue Folge 1, 1, 13 ff.

Immerfort wurden frische Keiertage eingeführt. Die Regie= rungen setzten bei uns die Jahrestage gewonnener Schlachten als Feiertage ein; so den Sempacher Schlachtjahrzeittag, so St. Fri= bolinstag, an dem im J. 1446 die Schlacht bei Ragat gewonnen wurde; den 10,000 Rittertag, um den Sieg bei Murten im 3. 1476 zu feiern. 1) Die katholischen Stände feierten als Erinnerung an den Sieg bei Kappel im J. 1531 Maria Heimsu= chung. 2) Einzelne Gemeinden (wohl meist auf Anreaung ihrer Geiftlichen), setzen ebenfalls Feiertage ein, namentlich die Tage ber s. g. Nothhelfer, zumal des hl. Sebastians, der hl. Agatha, der hl. Margaritha, des hl. Wendelins. Ebenfo begann man im 16. Jahrhundert vielfach die Tage des hl. Theodul und der hl. Ursus und Victor zu feiern, da man von denselben hl. Reliquien in die Glocken und in die Kirchen von St. Moriz oder Solothurn her erhielt. So entstanden neben den vielen allgemeinen kirchlichen Feiertagen in jeder Kirchgemeinde und selbst in den Filialgemein= ben besondere Feiertage "propter consuetudinem, ex voto, sub præcepto totius communitatis" — ohne bestimmte kirchliche Approbation. Zeuge dafür ist fast jedes ältere Jahrzeitbuch.

Um einen Begriff zu haben, wie sich in den einzelnen Pfarreien bis in die Zeit der Reformation die Feiertage vermehrten, greifen wir das Verzeichniß derselben in der Pfarrei Eich heraus, wie diese im J. 1521 in das dortige Jahrzeitbuch eingetragen sind. Eich feierte folgende 45 Feiertage außer Ostern und Pfingsten: Neujahr, Epiphanie, Anton (Abt), Maria Reinigung, Blasius,

<sup>1)</sup> Ofrd. 17, 11; 25, 83.

<sup>2)</sup> Als die Feiertage bereits gefährbert waren, "erneuerte" die Conferenz der 5 katholischen Kantone auf dem Tage zu Luzern den 18. Weinm. 1569 das im Kappeler Kriege gemachte Gelübde der 5 Orte, die "sieden" Frauentage zu feiern, in dem einige Orte diese Feier vernachlässigten, es aber billig sei, zu halten, was sie in der Noth gelobt. (Eidgen. Abschied 4, 2. Abth. S. 433). Der Kath von Luzern erneuerte sosort den Besehl, daß man im ganzen Kanton "alle" Mariensesse seinsuchung, (2. Heumonat) sagt der Anniversarien: Robel der Stift im Hof 1607 S. 187 zum Novbr. "Festum præsentationis M. V. seriatur secundum commune votum Helvetiorum Catholicor. in dello adversus Zwinglianos sactum in fundo Barensi Ao: 1531." (Gef. Mittheilung von Chorherr Lütoss.)

Agatha, Mathias, Maria Verkündigung, Georg, Marcus, Philipp und Jacob, H. Kreuz Auffindung, Johann der Täufer, Johann und Paul, Peter und Paul, Maria Heimfuchung, Ulrich, Magsdalena, Jacob, Laurenz, Maria Himmelfahrt, Bartholomä, Verena, Maria Geburt, H. Kreuz Erhöhung, Mathä, Mauriz, Michael, Gallus, Lucas, Simon und Judä, Aller Heiligen, Aller Seelen, Martin, Othmar, Maria Opferung, Katharina, Konrad, Andreas, Niklaus, Maria Empfängniß, Thomas, Weihnacht, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder.

Hierauf verlangt Luzern ein Verzeichniß der Feiertage. Den 18. August bezeichnet der Rath von Niedwalden die Feiertage nämlich: "all vnser lieden frowen tag so durch das Jar vmkommen," die "zwölfbotten tag! St. Anton, St. Sebastian, Pauli Bekehrung, Blasius, Agatha, Petri Stuhlseyer, Fridolin Oster Mittwoch, Pfingst Mittwoch, St. Jörg, St. Mark, Kreuz Ersindung, Zehntausend Nitter Tag, Johann der Täuser, St. Johann u. Paul, St. Ulzrich, St. Margreth, (15. Juli), Maria Magdalena, Peters Kettenseier, St. Laurenz, St. Theodul, Pelagius, Verena, Kaiser Heinrich (Feiertag für Beggenried), Kreuz Erhöhung, St. Mauriz, St. Michel, St. Gall, St. Martin, St. Othmar, St. Katharina, St. Conrad, St. Barbara, St. Nitlaus, St. Jost (am Bürgen Feiertag), St. Stephan, Unschuldige Kindlein Tag. Endlich alle andern von der Kirche gebotenen Feiertage.

St. Archiv Luzern (Mittheilung von Th. von Liebenau).

<sup>1)</sup> Aehnlich ist das (immerhin noch unvollständige) Verzeichniß der Feierztage in Malters im J. 1504. (Gfrd. 26, 340.) Anderorts war es ebenso; z. B. Viberach zählte bis 1523 23 "bannte" und 12 "unbawen" oder "fursirtage" und dazu noch eine Anzahl solcher Feiertage, die "viele aus guter gewohnheit" seierten. (Freiburger Diöcesan-Archiv 1875, Vd. 8. S. 164 st.) Wir setzen aus unserer Nähe noch solgendes bei: 1557, 5. August Landammann u. Rath von Nidwalden berichten an Schultheiß u. Rath von Luzern, man ärgere sich, daß die Luzerner an Mutter-Gottes-Lagen u. andern Feiertagen Sand und Holz aus Unterwalden wegführen.

## Reduction der Feiertage.

Mit der firchlichen Reformation des 16. Jahrhunderts trat auch die Geschichte der Feiertage in ein neues Stadium. Wie dieselbe so vieles in Lehre, Cult und Disciplin der Kirche entfernte; so räumte sie auch mit den Feiertagen auf. Dieß blieb nicht ohne Sinwirkung auch auf die bleibende katholische Kirche, und auf unsere Gegend. Um sogleich hier ein Beispiel aus dem Luzerner Gebiete zu erwähnen, so redete laut Kundschaft im J. 1523 Thomas zum Graben aus dem Entlebuch "dick und vil: man habe dick vil Firtäg das man nit bedürfte und den hl. suntag sire man nit vast wol und Ere den nit mit vil Dingen." 1)

Wie die Reformation den Inpuls zur Regelung mancher Mißbräuche im Innern der katholischen Kirche gab; 2) so bewirkte sie auch, daß schon von oben herab die Feiertagsangelegenheit geregelt wurde. So hob schon der Kirchenrath von Sens im J. 1524 viele Feiertage auf, weil man mehr dem Müssiggange u. s. w., als dem Gottesdienste obliege. Der Kirchenrath von Trier sagte im J. 1549: Es hat uns bedünkt, der Mühe werth zu sein, daß die Anzahl der Feiertage eingeschrenkt werde, die zaumlosen Leute einzuhalten und der Nothdurft der Armen etwas zu gestatten. Uehnlich der Kirchenrath von Auxerres im J. 1552 und die Kirchenversammlung von Kamerich im J. 1565.

Auch der Nath von Luzern sah sich im Interesse der öffentlichen Moral veranlaßt, bezüglich der Sonn- und Feiertage disciplinäre Vorschriften zu erlassen. So wurde Mittwoch vor Leodegar 1545 beschlossen, einzuschreiten wider das Kartenspielen während des Gottesdienstes, wider das Feilhalten von Hausirern, Krämern und Schumachern an Sonn- und "pannenen" Feiertagen. 3) So wurden Montag nach Dreifönigen 1552 vom Rathe jeder der Gesellen mit 10 Gl. gestrast, weil sie statt zuvor den Sonn- und Feiertagsgottesdienst zu besuchen, bei der "Münz" in Luzern

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern, Fascifel; Berhöre u. Berbicte; Gfrd 31, 165.

<sup>2)</sup> B. Leu, die Reformation in ihrer histor. Bedeutung (Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunft Bb. 1. Jahrg. 1859.)

<sup>3)</sup> Rathsbuch 17, 46.

"grudlent." 1) Im J. 1564 klagte das ganze Entlebuch vor dem Rathe, er möchte forgen, daß die hl. Tage und die "pannen virstagen" nicht durch Kühauftreiben, Grempler und Händler aller Art entheiligt werden.

Mittlerweilen beschäftigte sich auch das Concil von Trient mit der Resormation der Feiertage. In der 25. Sitzung den 4. Christm. 1563 verordnete dasselbe: Sanctorum celebratione homines ad commersationes atque edrietates non abutantur; und: quæ faciunt ad pietatem augendam, als Vera sestorum devota et religiosa celebratio. 2) In näherer Erörterung der Beschlüsse des Concils erließ Pius V. den 1. April 1566 die Bulle: Cum primum. 3) Darin wird im §. 7. verlangt, daß alle Sonntage und die Feste in der Ehre Gottes, sowie diesenigen Mariens und der hl. Apostel "cum omni veneratione" geseiert werden, daß man die Kirche besuche und dem Gottesdienste "decenter" beiwohne. Ebenso werde es gehalten dei den Festen, welche "juxta consuetndinem locorum" solemniter geseiert werden.

So stieg die Angelegenheit in den bischösslichen Kreis hinab, auch in dem von Konstanz, zu dem Luzern von jeher gehörte. Nicht ohne Anregung der Laien versammelte Kardinal Marcus Sittifus, Bischof von Konstanz, im Herbstm. 1567 eine Diöcesan Synode in Konstanz. Laut der "constitutiones et decreta synodalia" den wurden die localen Feiertage beschränkt (festorum multitudinem constringendam esse duximus). Als allgemeine kirchliche Feierztage wurden solgende bezeichnet hie Stadt und Diöcese (in civitate et diœcesi const. statuentes ordinamus). Geburt Christi, Stephan, Johannes Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung und Erscheinung Christi, Ostern sammt einzig Montag und Dienstag, Aussahrt, Georg, Pfingsten sammt Montag und Dienstag, Fronzleichnam, Maria Reinigung, Verkündigung, Ausnahme und Geburt, der Geburtstag aller Apostel, Johann der Täuser, Maria

<sup>1)</sup> a. a. D. 21, 166.

<sup>2)</sup> Sacrosancti concilii Trident. Canones et decreta, Parisiis 1832, S. 211. 245; Egli a. a. D. S. 278.

<sup>3)</sup> Bullarium Romanum (Turin 1862) Bb. 7. S. 436, Segesser, R. G. 4, 466.

<sup>4)</sup> fol. 141.

<sup>1)</sup> Titel 17. Rapitel 1.

Magdalena, Laurenz, Michael, Allerheiligen, Martin, Niklaus und Ratharina; überall die Kirchenpatronen (patroni patrimoniales) und die Kirchweihe; dazu noch für die Stadt Konstanz der hl. Konrad und die Kirchweihe der Kathedrale. Die übrigen Feste, wie immer entstanden und aufgenommen, sosern sie sub præceptozu halten sind, wurden gestattet und freigestellt, daß jedermann nach angehörtem Gottedienste (sacro audito) jene Arbeit verrichte, mit der er seinen und der Seinen Lebensunterhalt zu gewinnen genöthigt ist (cogitur). 1)

Der Nath von Luzern bot bereitwillige Hand zur Regulirung der Feier der firchlichen Fest= und Feiertage, wie er über=
haupt gegen das Ende des 16. Jahrhunderts auf anerkennungs=
werthe Weise die Resormation innerhalb der Kirche angelentlich
bethätigte. 2) So ermahnt derselbe Montag nach Petri Ketten=
seier 1573 die Geistlichkeit, dahin zu wirken, daß die Vorabende
der hl. Tage besser gehalten werden. Freitag vor Michael 1573
machte derselbe in allen Aemtern bekannt, daß an Sonntagen und
Festtagen Maria's und der hl. Apostel das Mosten und das
Stampsen streng verboten sei. Wiederum Mittwoch nach Doro=
thea 1582 verbot derselbe überall das Wirthen und Krämern bei
Kreuzgängen und Kirchweihen während des Gottesdienstes, und bestimmte wider das "Bartrausen" und den Verkauf von Häringen
und Bückingen während desselben der Buse. 3) 4)

Es scheint, daß das Volk der Berordnung der Diöcesan-Synode von 1567 nicht eifrig nachlebte. Der Rath sah sich nämlich im J. 1586 veranlaßt, die "Fyrtag so man gebotten oder gebanne nempt", wie sie oben nach den Satzungen der constanzischen Synode vom J. 1567 aufgezählt wurden, frisch zu promulgiren, mit

<sup>1)</sup> Die "Statuta Basiliensia in Synodo Thelspergensi" de anno 1581, 3. Nov. enthalten die Feiertage für die Diöcse Basel. Sie und die pro 1784 u. 1796 sind aufgezählt in "Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben aus der katholischen Schweiz" neue Folge 1. Bd. 1. Ht. S. 17. 19. 22.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern; Gfrb. 28, 48 ff.

<sup>3)</sup> Gfrb. 15, 58 Anm. 1; Staatsarchiv, Fascifel: Heiligung ber Sonnund Feiertage.

<sup>4)</sup> In dieser Zeit hatte der Nath einen eigenen Fall zu lösen: Die Malsteser hatten "vor vilen jahren" (um 1485) zwei Abgeordnete in's Wallis gesschickt, um für den vorhabenden Guß einer großen Glocke einige Reliquien des hl. Theodul (Joders) zu erhalten. Man verlangte aber als Gegenwerth das

dem Zusat: "An den vbrigen fyrtagen Ist denen, die sich vnd Ir gesind mit Irer Hand Arbeit erneren müssen, Zugelassen, Nach verrichten vnd verhörten Gotsdienst vnd Kilchgang, widerumb an Ir arbeit ze gand, Jedoch In dem allem vorbehallt, die Tag der kilchwychinen vnd der fürnembst patronen der kilchen oder deß orts sovil die begengknuß derselbigen In solchen kilchen vnd orten belangt, das denselbigen hiemit nit benommen sin sölle." 1)

Im 13. Punkte des Memorials vom 18. und 22. Christm. 1586 über verschiedene Punkte kirchlicher Reformen wünschte der Nath vom päpstlichen Nuntius Santonio auch Aufhebung der klei= nern, nicht der ganzen Kirche gemeinsamen Festtage (festa tenuina), deren Menge der würdigen Feier der größern Feste Ein= trag thue. Der Nuntins verhieß Abhilfe im Sinne der Bulle Vius V. und der bischöflichen Vorschrift. 2) Auch wieder ist in der vom Rathe 1591 aufgestellten "Substanz" die Rede von Vermin= berung der Feiertage, welche von Pfarrern, Gemeinden u. f. w. willfürlich eingeführt würden. 3) Selbst der Provinzial der Jesuiten machte den Rath auf Uebelstände aufmerksam. Er schreibt 1592 Freitag nach Eprill: 4) "den schulen bringt etwaß verhindernuß so vil fenertäg, welche über die Kilchen gebott hin gehalten werden, dan nit allein die leerung dadurch gehindert, fonder ouch zucht in der Jugent by fo vil fyren und gassenlauffen hart enthalten mag werden. die schul ouch, wo man also oft furt nit waasen mag. Sat der halben

eibliche Bersprechen von Malters, daß man dort den dritten Theil eines jeden Samstages "spren und halten" wolle. Da die Gesandten bei ihrer Nückstunft die Einwilligung zum Eide erhielten, leisteten sie ihn im Namen der Gemeinde im Wallis. Seit jener Zeit seierten die Malteser den dritten Theil eines jeden Samstages. Später aber wollten sie von dieser Feier nichts mehr wissen. Schon 1575 verlangten sie vom Nathe Entbindung vom Gelübde — umsonst. An Wallsahrtsorten wurden sie zum Halten ermahnt. Auch Pfarerer Zacharias Nisi war einverstanden wider die Entbindung. Der Nath erkannte den 31. Mai 1585, die Malteser sollten das Gelübde ihrer Atvordern "gethrüwlich" halten, jedoch sei ihnen gestattet, nach Bestand der Witterung dis zur Vesperzeit an einem Samstag Korn, Haber und Heu einzuheimsen. (Beilage Urfunde No. 1 im Anhang.)

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern, "Quotidian Register zu dem Manual vs dem Raathus A. 1584," Blatt 37.

<sup>2)</sup> Segesser, R. G. 4, 463. 466.

<sup>3)</sup> Ofr. 28, 50.

<sup>4)</sup> Dazu die Nandbemerkung Cystats: N. B. Ist vorwilliget und den Patribus vbergeben. (Gef. Mittheilung von Staatsarchiv Th. von Liebenau.)

der Provinzial uf der Herren gutheissen verordnet, dz man etlich der schlichten Bueß firtägen Schul halten soll." Wirklich trat im Sinne der Unterhandlung mit Santonio und dem bischöflichen Ordinariate im J. 1594 eine Verminderung der Lokalfeste ein, in dem Sinne, daß an den nicht zu den kirchlichen Hauptfesten gehörigen Tagen nach angehörtem Gottesdienste mit Predigt und Amt die Arbeit für Jedermann erlaubt, feiertägliche Lustbarkeit aber unterfagt Handel an Viti und murde. Nachdem der Modesti Brachm.) an die Räthe gekommen, beschlossen dieselben Freitags vor Johann dem Täufer darauf 1594 1) auf Vorschlag des Leut= priesters Johannes Müller und Billigung des Bischofs: da "so gar viel Feiertage seien, die von der Kirche weder eingeführt noch ge= boten seien, die Arbeiter = Klasse "vbell" beschweren, und die Haltung ber "rechten gebannten" Feiertage hindern; so mögen nach vollen= betem Kilchgang diejenigen, die sich und die Ihrigen mit Hand= arbeit ernähren müssen, an folgenden Feiertagen an die Arbeit gehen, als an: Pauli Bekehrung, Agatha, Fridolin, Hl. Kreuz Erfindung und Erhöhung, 10,000 Mitter, Johann und Paul, Ulrich, Schlachtjahrzeit, Margarith, Theodul Ludwig, Pe= lagius, Verena, Gall, Aller Seelen, Othmar, Konrad, Ofter- und Pfinastmittwoch.

Trot obrigfeitlicher Verordnungen blieb die Angelegenheit der Feiertage ein stehender Artikel der Verhandlungen, da das Volk mit denselben nicht einverstanden war. Deshalb war der erste Punkt, den der Rath im Sommer 1597 der bischöslichen Visitation zur Beachtung vorlegte, die Erinnerung, es möchte in Dispensirung der Feiertage, da es die Pfarrer verschieden damit halten, ein gleichmäßiges Verfahren eintreten, und überhaupt hezüglich der Feste, Patrocinien und Kilbenen eine zweckmäßigere Ordnung sei.

1599 Dienstag auf Apollonia verlegte der Rath auf Ansuschen des Decans und Stadtpfarrers Johann Müller, der sich auch mit Bereinigung der Feiertage sehr viel beschäftigte, und mit Bewilligung des Bischofs die Feier des hl. Mathias von Aschermittwoch auf den vorangehenden Montag, den Fasttag aber, damit die junge Fastnacht nicht Anlaß zu Todsünden gebe, auf den vorhergehenden Samstag.<sup>2</sup>)

<sup>1)</sup> Urkunde No. 2 im Anhange; Staatsarchiv, Fascikel: Verehrung hl. Zeiten und Feiertage, Segesser, N. G. 4, 688; Nathsprotokoll 44, 98.

<sup>2)</sup> Ofr. 28, 55. 56.

Sowohl bezüglich der kirchlichen als der übrigen ungebannten oder "schlechten" Feiertage ließ der Nath Sonntags nach Peter und Paul 1601, ab allen Kanzeln einen "ruf" ergehen 1), des Inhaltes: Weil die von der Kirche verordneten Feiertage wegen den vielen "gmeinen ungebottenen oder schlechten" Feiertagen so schlecht gehalten werden, und weil bezüglich der nicht gebotenen der eine früher der andere später "seine Arbeit verrichte, und keine Ordnung sei;" so mache der Rath die mit der geistlichen Obrigkeit vereinbarte Ordnung bekannt. Daher: 1. die ordent= lichen, gebannten, von der Kirche verordneten Feiertage sollen ge= hörig gehalten werden. (Es find die von der Diöcesanspnode im 3. 1567 bezeichneten, oben aufgezählten Tage). 2. Bezüglich der übrigen "gmeinen old schlechten" Feiertage, die nicht geboten und nicht gebannt sind, soll der Arbeitsmann vorerst einer bl. Messe an= wohnen, und dann an die Arbeit gehen. (Sie find oben bei dem 3. 1594 schon benannt). Gleichzeitig bezeichnete der Rath diejeni= gen Feiertage, an benen, wenn sie auf eine Dienstag fallen, ber Wochenmarkt in Luzern wegfällt oder abgerufen wird. Es sind folgende: Weihnacht, Bescheidung, Hl. drei Könige, Maria Licht= meß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, Peter und Paul, Johann der Täufer, Mauriz, Leodegar und Aller Heiligen. 2)

Die "Constitutiones et Decreta" der den 20. Weinm. 1609 begonnenen Diöcesansynode in Constanz zählt die im Bisthume sub præcepto zu seiernde Tage also auf: ³) Alle Sonntage, die hl. Weihnacht, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Beschneidung und Erscheinung Christi, Ostern mit Montag und Diensstag, Auffahrt, Pfingsten mit Montag und Diensstag, Auffahrt, Pfingsten mit Montag und Diensstag, Fronleichsnam, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmelsahrt und Geburt, alle Apostel, Niklaus, Georg, Michael, Aller Heiligen, Martin, Katharina und Konrad; dazu in Konstanz Pelagius als Patron und die Kirchweihe der Domkirche. Die übrigen Feste, wie immer

<sup>1)</sup> Rathsbuch 46, 239. Im J. 1621, 7. Hornung gestattete ber bischöst. geistliche Präsident und Rath in Konstanz Bigil und Fasttag des hl. Mathias Samstag den 20 Hornung zu halten, verlangte aber den Feiertag selbst nicht vom Aschermittwoch weg.

<sup>2)</sup> Urkunde No. 3 im Anhang.

<sup>8)</sup> pars prima, Titulos XXIII. fol. 94, u. VI. S. 26.

eingeführt, sollen da gefeiert werden, wo Klerus und Volk gemeinsam (communi consensu) sie aufgenommen haben. Jetzt erhielt die Feiertagsfrage auf längere Zeit Ruhe, wenigstens vor den Behörden.

Erst den 5. April 1657 sinden wir wieder einen Rathsbesschluß, der den Charfreitag für den Stadtsirchgang als Feiertag einsetzt. Derselbe lautet: 1) "Uf heut haben Mine Gnädige Herren of vnd angnommen, wege der brunste so leider sich geswohnlich omb die Hl. Oftern zutragen, den Charfreitag als an welchem Gott Todt vnd Marter für vns gelitten vnd hardurch das Menschliche geschlecht erlöst, in der Statt kilchgang zu siren."

Mit dem Volke aber dauerte der Kampf des Nathes immer fort — offener ober geheimer. So, um nur eines Falles zu ge= benken, hatte das "Mehr" in Hochdorf den 30. Heum. 1669 die "halben" Keiertage wieder eingesetzt. Den 14. August darauf er= flärte der Rath den Beschluß für nichtig, bedrohte die Gemeinde, falls sie die halben Feiertage halte, mit Strafe, und citirte ben Hauptagitator Hans Weber im Flecken auf den 19. August zur Verantwortung vor Rath. Den 30. August darauf entschuldigten sich die vier Geistlichen von Hochdorf 2) bei dem Rathe, die Ge= meinde halte die ganze Feier der halben Feiertage nur im Sinne der bischöflichen Visitation vom Mai 1669, die in ihrem Recesse Uniformität verlange, 3) sowie im Sinne der geiftlichen Regierung. Deshalb habe der bischöfliche Commissar sowie der Landvogt das "Mehr" respectirt. Doch dasselbe hob der Rath auf, ließ die "unlängst" abgeschafften Feiertage abgeschafft sein, und befahl, daß man an solchen Tagen nach kurzem Gottesdienste die Arbeit an die Hand nehme.

In ihrer Mittheilung vom 20. Weinm. 1676 an die "Ehrensbeputatschaft" bemerkten die bischöslichen Lisitatoren, daß falls am Dienstag ein gebotener Feiertag einfalle, man den Wochenmarkt verlege. 4)

<sup>1)</sup> Rathsbuch 72, 256.

<sup>2)</sup> Nämlich: Melchior Wyß, Kaplan zu St. Peter und Decan, Niklaus Ulrich Uttenberg, Dr. Philos. u. U. J. Leutpriester, Kaspar Hafner, Kaplan bes hl. Kreuzes u. Pfarrer in Ballwil, und Kaplan Joh. Ulrich Zumbüel im Nain.

<sup>3)</sup> Ofrb. 28, 61.

<sup>4)</sup> Gfrb. 28, 67. Früher wurde er bei diesem Anlasse überhaupt nicht gehalten.

Den 20. Mai 1684 machten die bischöflichen Visitatoren aufmerksam, daß in Langnau, daß zu zwei Pfarreien gehöre, die Hälfte andere Feiertage halte, als die nach Reiden pflichtige Hälfte, die für sich Ulrich, Anna, Lucia und Sebastian feiern, und wünscht Erzielung von Einheit 1)

Wie der Rath es in seiner Competenz hielt, die Art und Weise der Feier der Feiertage zu bestimmen, zeigt "die Ordnung vom J. 1687 so an den Schwörtagen soll verlesen werden." So heißt es in der "Ordnung" für das Entlebuch:

- 3. An Sonn= und "Pannfeyr" Tagen soll jeder eine ganze hl. Messe hören, und vor dem Ende der Predigt und Messe nicht aus der Kirche laufen, auch vor der Kirche vor und während dem Gottes= dienste nicht schwäßen und nicht Aergerniß treiben.
- 4. Am Samstag und an "gepaneten" Feierabenden soll man im Sommer um 6 Uhr und im Winter um 4 Uhr den Feierabend beginnen, sich ruhig und ehrbar betragen, und dieselbe Zeit mit gewöhnlichen Andachten verbringen. An den Sonn- und "gepaneten" Feiertagen soll keine Bläue und keine Stampse gehen, und ohne sonderbare Noth und Bewilligung vormittags kein Karren sahren. An den hochzeitlichen Festen als an Weihnacht, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und U. L. Frauen Himmelsahrt soll man sich des Fahrens ganz enthalten. Jeder Hausvater soll die Seinigen in der katholischen Lehre fleißig unterrichten. Die Pflichtigen sollen die Kapellen und "Helgenhüsli" in Ehren erhalten. 5. Die Geistlichen sollen fleißig Christenlehre halten; 6. Man soll die Kilbenen anständig seiern, u. s. w. 2)

Um die Feier der hl. Tage zu schützen, verbot der Nath den 14. Hornung 1721 das Feilbiethen auf dem Markt an Sonnund Feiertagen während des Gottesdienstes im Hof. Den Zuwiderhandelnden werde die Waare weggenommen und in den Spital getragen.

<sup>1)</sup> Gfrd. 28, 69. Es zeigt sich, daß einzelne Kapellen eigene "vermischte" Feiertage hatten, z. B. die Filiale Notwyl, Roth bei Gr. Wangen, Abelwyl bei Sempach, u. s. w. (Gfrd. 28, 70.)

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern. Dasselbe Verbot des Fahrens nach der "Or= bonnanz," die jedes 2. Jahr an den Schwurtagen zu verlesen war, erneuerte der Rath den 28. April 1700, den 2. Jänner 1728.

Wichtigere Verordnungen bezüglich der Feier der hl. Tage und der Erzweckung ihrer Gleichförmigkeit ergingen im J. 1723.

Den 22. Mai 1723 ging vom Vice-Vicarius generalis in Spirituali des Bischofs Johann Franz von Constanz ein gedrucktes Mandat aus. Darin gebietet er, gestützt auf die Bulle "Urban's VIII. vom J. 1642 "Universa per orbem," alle von der Kirche nicht gebotenen und nicht genugsam authorisirten Feiertage sollen wegen Mißbräuchen abrogirt, und es sollen keine "festa particularia" eingeführt werden. Solches pfleae nur Müßiggang, nicht Gottes und der Heiligen Ehre; die Seelenwohl= fahrt gewinne nichts, ja die meisten und größten Laster geschehen an solchen Tagen. Man verschwende den Verdienst der Woche auf einmal, und ziehe so nur Bettler nach, u. s. w. Die Abrogation sei gewiß den Heiligen lieber. Er verordnete deßhalb: 1. Neben den Sonntagen werden de præcepto gefeiert: Weihnachten, Stephan, Johann Evang., Unschuldige Kinder, Oftern und Pfingsten mit je zwei Feiertagen, Maria Lichtmeß, Verkündigung, Himmel= fahrt, Geburt und Empfängniß Alle Hl. Apostel, Neujahr, drei Könige, Josef 1), Georg, Auffahrt, Fronleichnam, Joh. der Täufer, Magdalena, Laurenz, Michael, Aller Heiligen, Martin, Katharina, Konrad als Patron der Diöcese, Niklaus, und an jedem Orte der Patronus principalior. 2. Bezüglich der übrigen Keiertage, mögen sie wie immer entstanden sein, werden der Patronus minus principalis, Fabian und Sebastian, Agatha, Johann und Paul, nur bis 11 Uhr gefeiert, 'nachher geht man an die Arbeit und das Geschäft. 3. Wo die Bruderschaftsandacht des hl. Sebastians mit päpstlicher Indulgenz eingeführt ift, darf man das Fest nach bisheriger Uebung halten. 4. Die Bruderschaftsandachten, die keinen päpstlichen Ablaß enthalten, sind auf den folgenden Sonntag zu verlegen. 5. Alle übrigen angenommenen Keiertage verpflichten nur zur An= hörung einer hl. Messe. 6. Alle für die Fabrik mit Kosten ver= bundenen Prozessionen seien aufgehoben.

Den 9. August darauf erließ der bischöfliche Commissar Risser ein Rundschreiben an die Pfarrer, daß sie nach Berathung der

<sup>1)</sup> Dieser Feiertag erscheint hier zum erstenmale. Erst Gregor XV. erhob ben hl. Josefstag zu einem kirchlich=gebotenen Feiertage im J. 1621. (vide bas Geschichtliche hierüber im "Kirchenblatt für die katholische Schweiz," 1863. No. 24. S. 93.)

vorzüglichen Männer der Pfarrreien, damit eine Einheit erzwecket werde, die speciellen Feiertage ihrer Pfarreien einberichten. 1) Die Pfarrer kamen der Einladung nach; und um ein Bild zu geben, wie bunt man die verschiedenen Heiligentage feiere, erwähnen wir Einiges aus den Eingaben. 2)

Der Pfarrer von Sempach berichtete, als der erste, den 23. August schon, die Kirchgemeindeversammlung habe den 22. August einstimmig beschlossen, bei der Feier der bisherigen Feiertage zu verbleiben, und frägt nur an, wie es mit den Märkten zu halten sei, die auf einen Feiertag fallen. Den 26. August übersandte Anutwil das Verzeichniß seiner besondern Keste, als: die Octav des hl. Stephanus, St. Erhard außer dem Dorfe, St. Anton, Pauli Bekehrung, Blasius, Agatha, Fridolin, Markus, 10,000 Kitter, Johann und Paul, Ulrich, Margarith, Stephans Auffindung, Theodul, Pelagi und Wendelin; und überläßt eine allfällige Dispensirung dem Gutfinden des Bischofs. Laut Schreiben vom 26. August hat Pfaffnau 10 festa particularia, sie sind: Anton der Abt, ber Levite Vincenz, erster Patron, Agatha, Charfreitag, Freitag nach Christi Auffahrt, Johann und Paul, Anna, Theodul, Kreuz Erhöhung, und Lucia als Schutpatronin der Pfarrkirche. Um Uebereinstimmung zu erzielen, wollen die Pfarrgenossen zu einiger Beschränkung sich verstehen. Menznau erklärt den 2. Herbstm. die einvernommenen vorzüglichern Männer wollen festhalten an allen überlieferten Fest= und Feiertagen. Als particulare Feste haben sie nur Kreuzerhöhung und Jodoc und Rochus, die fast überall (fere ubique) gefeiert würden. Den 3. Serbstm. 1723 berichtet Sextar und Pfarrer Käpeli in Entlebuch im Namen des ganzen Thales. Darnach feiern alle Gemeinden gemeinsam die beiden hl. Kreuz-Feste, Margarith, zweite Patronin des hl. Kreuzes ex voto ad avertendas grandines, Theobul ex voto ratione grandium, Fridolin ex voto, die drei letten Tage der Charwoche, an denen sie sich von jeder Erdarbeit enthalten, z. B. vom achern, graben, zäunen, säen, et id ad avertendam pestem s. v. pe-

<sup>1)</sup> Er sagt: ,,quinimo multorum clamor sit; und ,,quod populi ipsa multitudine non ad ædisicationem et ad laudandum in ecclesiis deum utantur, sed ad otia, vanitates, et vitia frequenter abuti non formident."

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern, Fascikel: Feiertage.

Bezüglich der einzeln Kirchgemeinden feiert als festa particularia Entlebuch Martin als Patron, Barbara als 2. Patron, Agatha, Anna und Sebastian, ohne Martin alle ad finitas functiones; Hasle feiert als Patron St. Stephan und dessen Octav. Agatha und Anna, alle in toto. Schüpfheim feiert als Patrone Johann und Vaul ex voto ad avertendas fulgura et tempestates, Marcus usque ad res divinas finitas und Anna in toto. Escholzmatt feiert als Patron Jakobus major und Anna die Pa= tronin des Schwendelberges, Marbach als Patron Nikolaus. Romoos feiert als ersten Vatron Magdalena und als zweiten Ds= wald, beide in toto, sodann Anton und Sebastian ad sacrum tantum. Dopleschwand feiert Nikolaus in toto, sodann non ultra nisi ad finitas ss. functiones Anton den Abt, Sebastian, Kanut, Pauli Bekehrung, Ulrich, Pelagius, Aegidius und aller Seelen. Daneben beklagt der Bericht sehr Mißbrauch und Ungleichheit und meint, man werde Abstellung und Einheit sehr bereitwillig entge= gen nehmen, (obedientissime amplexuras). Willisau feiert laut Bericht vom 4. Herbstm. 1723 als außerordentliche Tage: Agatha, Charfreitag, 10,000 Nitter, Magnus, hl. Kreuz Erhöhung, Sebastian und Marcus bis zum Schluß der Prozessionen. Allein die Sitte der Väter aäben Stadt und Land nicht Preis. Um Scandal zu verhüten, solle man diese Feste in Ruhe lassen. Die Poli= zei solle nur die Mißbräuche z. B. das Tanzen, abstellen. Ufficon (ohne Zeitangabe) feiert als dies singulares: Octav des hl. Stephans contra tempestatem, Anton Abt, Agatha, Marcus, Anton von Padua seit 1716, 10,000 Ritter, Johann und Paul, Ulrich.

Was die Folge dieser Eingaben war, erschließen die Akten nicht. Dagegen beklagen sich die bischöflichen Lisitatoren im Winterm. 1731 bei der "Ehrendeputatschaft", daß die Arbeiten an den Feiertagen mehr und mehr zunehmen; allein einige Pfarrer seien zu rigoros. Es gebe Pfarrer, die neue Feiertage einsehen, sogar die Feierabende halten lassen, und also den Müßiggang pflegen, während nur die kirchlich approbirten Feiertage Geltung haben. 1)

Als im J. 1739, den ersten Sonntag im Mai, die Kirchge= meinde von Kriens den Kreuzfreitag als Feiertag, wie ihn die Sonnenberger schon besassen, zu seiern beschlossen, um Unglück

<sup>1)</sup> Sfrd. 28, 91 in punkto 7.

Hagel u. s. w. abzuwenden; erinnerte der Rath, daß die Pfarrer keine neuen Feiertage einführen dürfen. 1)

Nach dem die bischöslichen Listatoren mittelst Recess vom 11. Heum. 1742 an die Geistlichkeit in Sursee erklärt hatten, daß Patrocinien der Filialkapellen nicht als Feiertag zu gelten berechtigt seien; erließen sie den 28. Heum. darauf an die gesammte Kantonsgeistlichkeit eine Verordnung. Darnach ist man verpflichtet, nur jene Feste zu seiern, die von der ganzen Kirche aufgenommen sind, sowie die Feste der Kirchenpatronen. An den freiwillig aufgenommenen Feiertagen möge, wer füglich kann, der frühgehaltenen hl. Messe beiwohnen, sosort aber an die Arbeit gehen. Dieß sollen die Pfarrer dem Volke erklären.

Wieder beschloß der Rath den 11. Mai 1743, der Untersschreiber solle den Pfarrern ein ausführliches Verzeichniß der Feiertage, die dem gemeinen Manne gar schädlich seien, abverslangen, damit die künftigen Visitatoren einsehen, wie die Feierstage erstanden und welche zu entfernen (emanieren) seien. 3)

Charakteristisch ist der "Rueff", den Schultheiß und Rath den 2. Jänner 1750 bezüglich der Feier der hl. Tage an die Stadt Luzern ergehen ließ, und der je das zweite Jahr am ersten Sonnstag des Adventes im Hof und zu Barfüssern verkündet werden soll. 4) Um den erloschenen Sifer zu sleißigerm und würdigerm Besuche des Gottesdienstes anzusachen, sollen an Sonns und Feiertagen dis Nachmittag 3 Uhr die Wirthss, Weinschenks, Mosts und Pastetens Häuser geschlossen sein, ausgenommen für die Reisenden. Am Charfreitag seien sie den ganzen Tag geschlossen. Sbenso wenig dürsen an Sonns und Feiertagen vor Beendigung des Gottess dienstes weder auf dem Wein markt noch anderswo Früchte, Baums und Sartengewächse seil geboten werden. Die Brods und die andern Läden dürsen nur die "kleinen Thürli" offen halten. Das Tanzen sei gänzlich abgestellt, ebenso in der Advents und Fastenzeit das Schlittens und "Fediens" Fahren. An Werktagen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern; R. Pfiffer, Gemalbe 1, 395.

<sup>2)</sup> Ofrb. 28, 95. 161.

<sup>3)</sup> Rathsbuch Luzern 2, 402.

<sup>4)</sup> Urkunde No 4 im Anhang. Dieser "Rueff" wurde den 22. Jän. 1752, den 2. Christm. 1753, den 4. August und 29. Winterm. 1755 erneuert.

soll man die hl. Ablasmessen, die Kreuzgänge und die öffentlichen Gebetsstunden sleißiger besuchen. Die Kinder halte man zum Besuche des hl. Rosenkranzes und der Christenlehre an, und dulde sie nach der Betglocke nicht mehr auf der Gasse. Die Mannspersonen solz len an den Vormittagen der Sonn= und Feiertage Kragen und Mantel tragen, die Frauenspersonen aber in anständigen Feierztagskleidern erscheinen. Die Uebertreter dieser Verordnung werden unnachsichtlich mit 5 Gl. gebüßt.

1753, 20. Heum. richtete ber Rath ein Mandat an die Pfarrer, wornach der Nuntius erlaube, bei ungünftiger Witterung an Sonn= und Feiertagen nach angehörter hl. Messe die Feldsfrüchte zu schneiden und einzusammeln, und daß diese Erlaub= niß bei andauerndem Regen sich auch auf die Emd-Aernte beziehe.1)

Ernstlicher beschäftigte sich die geistliche und weltliche Obrigkeit und dann auch das Volk mit der Reduction und Gleichheit der Feiertage des Kantons im J. 1763.

Den 8. Jänner des genannten Jahren versammelte sich eine Rathscommission. Mit Hinblick auf das papstliche Breve Bene= bikts XIV. vom 3. Christm. 1754 an Mailand, auf die Verord= nung des Erzbischofs von Mailand vom 2. Jänner 1755, auf die bischöflich = baselschen Ordinationes vom 1. Christm. 1747 und mit Hinblick auf die oben erwähnte constanzische Visitations= Verordnung vom 28. Heum. 1742 beschloß dieselbe, zum Zwecke der Verminderung der Feiertage mit dem bischöflichen Commissar und dem Leutpriester eine Conferenz zu halten. In Folge dessen schrieb der Commissar Jost Ludwig Hartmann noch im Jänner nach Constanz. Dasselbe ließ sich mit Schreiben vom 23. Hornung in Unter= handlung ein also, daß der bischöfliche Fiscal schon den 25. März berichten konnte, es sei ein Gutachten im empfehlenden Sinne nach Nom abgegangen. Bereits den 30. April 1763 erschien das bischöfliche Decret, worin den Vorschlägen der weltlichen Obrigkeit ganz ent= sprochen war. Das gebruckte Mandat des Bischofs und Kardinals Franz Konrad von Rodt lautete dahin: Die heilsamsten Gesetze können nach Zeitverhältnissen geändert werden. Nebst den allge= meinen Kirchenfesten habe das Vertrauen der Gläubigen auf verschiedene Heilige theils aus alter Gewohnheit, theils durch feierliche

<sup>1)</sup> Schon den 22. Brachm. 1748 hatte der Rath von sich aus einen ähn= lichen Beschluß gefaßt. (Rathsbuch 103, 97.)

Geschichtsfrb. Bb. XXXII.

Gelübde einzelner Personen und ganzer Gemeinden mehrere Feste Da aber statt der alten ehrwürdigen Feier der schädlichste Mißbrauch eingerissen sei; so mache er Gebrauch von der von Benedift XIV. den 19. Jänner 1756 erhaltenen Gewalt, 1) und gestatte an gewissen Feiertagen die knechtliche Arbeit, jedoch mit dem ernsten Vorbehalt, daß zuvor das Volk mit aller An= dacht einer hl. Messe beiwohne. Diese Feiertage sind: Dienstag zu Oftern und zu Pfingsten, Mathias, Georg, hl. Kreuz Erfindung, Maria Heimsuchung und Opferung, Magdalena, Jakob, Anna, Laurenz, Theodul und Rochus, Bartholomä, Mathias, Michael, Simon und Juda, Martin, Katharina, Konrad, Andreas, Niko= laus, Thomas und unschuldige Kinder. Als bleibende Feiertage, an denen nicht bloß die hl. Messe anzuhören, sondern jede knecht= liche Arbeit zu unterlassen ist, werden aufgezählt: Alle Sonntage, Ofter= und Pfingst= Montag, Auffahrt, Fronleichnam, der Patron jeder Kirche, Neujahr, drei Königen, Maria Lichtmeß, Josef, Maria Verkündigung, Philipp und Jakob, Johann der Täufer, Veter und Paul, Maria Himmelfahrt und Geburt, Moriz und Leodegar in der Stadt, Aller Heiligen, unbefleckte Empfängniß Maria's, Weihnacht, Stephan, Johann Evangelift.

Dabei war die Erwartung ausgesprochen, daß mit Unterstützung der weltlichen Obrigkeit und der Pfarrämter die bleibenden Feiertage, desto gewissenhafter geheiligt werden. Der Erlaß soll von allen Kanzeln verkündet und an den Kirchenthüren angeheftet werden.

Die Reduction der Feiertage nahm das Volk nur mit Widerwillen auf, theils weil es zu wenig belehrt wurde, theils von Geistlichen und Ordensleuten aufgestachelt, 2) und nannte dieselbe "das lutherische Mandat". Zur Beruhigung des Volkes erließen Schultheiß und Rath den 25. Brachm. 1763 ein Mandat, des Inhaltes: man habe Feiertage aus wichtigen Gründen aufgehoben.

<sup>1)</sup> Aus derselben Vollmacht hob er den 5. Hornung 1766 für das öster= reichische Breisgan und den Voralberg einige Feiertage auf.

<sup>2)</sup> Den 12. August 1763 wies' Schultheiß und Rath den Rath in Surfee an, wider den Kaplan Meier in Sursee und den dortigen Sigrist, wegen ungebührlichen Benehmen in dieser Sache bei dem bischöflichen Commissar Rlage zu sühren. (Rathsbuch 110, 82.)

Man solle, statt zu schmähen, die übergebliebenen Feiertage desto besser halten. Ehrbare Arbeit sei Gott gefälliger, als eigensinnige und ungestümme Andachten, die man beibehalten wolle, nicht um Gott und die Heiligen zu ehren, sondern um der Kirche selbst Vorschriften zu machen, der Landesobrigkeit zu widerstreben, ihre Seelenhirten zu verhöhnen u. s. w.

Der Erlaß aber konnte die Gemüther nicht beruhigen. Um nur wenige Belege zu geben, so beschloß die Kirchgemeinde Wohlhusen den 5. Mai 1765, einstimmig, alle Feiertage auch fortan, wie disher, zu seiern; wer aber arbeiten wolle, dem stehe es frei. Ebenso beschloß die "Amtsgemeinde" Weggis den 30. Brachm. 1765 einstimmig, die Feiertage fortan, wie ehe und zuvor, zu feiern. Wer nicht wolle, könne es bleiben lassen. Der Beschluß aber sei "ohne Eingriffe in geistlichen und weltlichen Besehl und Verordnung."

Der Rath von Luzern ließ sich nicht beirren und ging in Bereinigung der Feiertage noch einen Schritt weiter. Schon den 9. Heum. 1768 gab der Rath der "Ehrencommission" an die bischöflichen Lisitatoren den Antrag mit, es sollen die Leute zur Anhörung einer hl. Messe an den dispensirten Feiertagen nicht unter einer Todsünde verpflichtet werden, sondern nur "soweit kommlich;" es gäbe sonst gar viele Todsünden.<sup>2</sup>)

Den 19. April 1773 erließen Schultheiß und Rath ein gestrucktes Mandat des Inhaltes: Da man die hl. Tage entehre, den Gottesdienst versäume, die Wirthshäuser besuche, unnöthig suhrwerke, knechtliche Arbeiten ohne Noth verrichte, so sei besohlen: 1. An Sonn= und Feiertagen seien die Wirths=, Wein=, Wost= und Branntweinhäuser dis nach dem Gottesdienst geschlossen, mit Aus=nahme der Reisenden. 2. Vor Ende des Gottesdienstes dürsen keine Früchte, Baum= und Gartengewächse auf öffentlichen Plätzen oder anderswo verkauft werden. Die Brod= und die andern Läden halten nur die kleinen Thürlein offen. 3. An den Sonn= und höhern Festtagen darf man nicht mit Kärren und Wagen fahren, wohl aber an den dispensirten Feiertagen nach angehörter hl.

<sup>1)</sup> Aften im Staatsarchiv.

<sup>2)</sup> Gfrd. 28, 101. punkt 3.

Messe. 4. An Sonn- und Feiertagen dürsen die Müller das Mehl nicht zu den Pfistern führen. 5. Dringendes Abladen gestattet der Pfarrer. 6. Das Fischen ist an Sonn- und hohen Festtagen verboten. 7. Keine knechtliche Arbeit darf ohne große Noth und ohne Bewilligung des Pfarrers verrichtet werden. 8. Der Fehlende wird mit 12. Sl. gebüßt 1)

Die gänzliche Beseitigung jeder besondern kirchlichen Feier an den dispensirten Feiertagen und eine neue kirchliche Festordnung zu erhalten, gelang dem Rathe im J. 1778.

Den 2. Jänner 1778 <sup>2</sup>) ersuchten Schultheiß und Rath den bischöflichen Commissar, er möchte sich bethätigen, daß die abgerusenen Feiertage sammt deren Vorsasten auf die Sonntage verlegt, die Pfarrkirchweihen <sup>3</sup>) aber insgesammt den 2. Sonntag im Weinmonat geseiert würden. Da Bereitwilligkeit zu entsprechen bemerkt wurde, so fügte man den 16. Jän. das Gesuch bei, es möchten die Gläubigen der Pflicht, an den abgerusenen Feiertagen die hl. Messe zu hören, entbunden werden. Die Unterhandlungen erreichten das gewünschte Ziel.

Mittelst einem gedruckten Erlasse vom 4. Brachm. 1778 an die Katholiken des Kantons Luzern, gegeben im Schlosse Hegne verordnet der Bischof von Constanz, Maximilian Christof, nach ershaltener Vollmacht von Kom also: 1. Er entbindet von der Pflicht, an den dispensirten Feiertagen die hl. Messe zu hören. 2. Er verlegt die Fasttage am Vorabende der Heiligen auf die vier Mittwochen und Freitage des Adventes.

3. Die Kirchweihe aller Pfarrkirchen soll fortan gemeinsam am ersten Sonntag nach Dionysius im Weinmonat gehalten werden. 4)

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, Fascifel: Feiertage.

<sup>2)</sup> Rathsbuch 5, 263. 266.

<sup>\*)</sup> Da wegen Priestermangel die Kapellen=Weihungen in |der nämlichen Pfarrei nicht auf Einen Sonntag vereinigt werden konnten, so nahm man hievon Umgang.

<sup>4)</sup> Schon den 21. Hornung 1757 hat der constanzische Generalvikar von Deuring den östlich von der Aare gelegenen, zum Bisthum Konstanz gehörigen Kirchgemeinden des K. Solothurn gestattet, das Kirchweihfest an den Sonnstagen zu seiern, an denen die zur Kirche Lausanne und Basel gehörigen Theile desselben Kantons sie seiern. — Bezüglich der im J. 1803 für die Deutschen

Das Verzeichniß der dispensirten und der zu seiernden Feste ist dasselbe vom 30. April 1763 mit der einzigen Ausnahme, daß das Fest des hl. Michaels als des Patronen der Gesammtkirche statt unter den Dispensirten nun unter den zu seiernden Tagen eingereiht ist.

Diese bischöfliche Verordnung ließ dann der bischöfliche Commisser von allen Kanzeln ablesen, durch die Pfarrer erklären und zum Gehorsam ermahnen.

Den 18. Heum. 1778 verlangte sodann die Commission des Nathes, es möchte das Fest des hl. Michaels kein gebotener Feisertag sein, die abgerusenen Feiertage auf die Sonntage verlegt werden, und die Fasttage je auf den vorangehenden Samstag. In der Unterredung, die zwischen obiger Commission und dem Commissar sammt dem Stadtpfarrer den 23. Heum. darauf stattsand, erklärten die letztern, als Patron der Gesammtkirche könne Michael nicht abgeschafft werden. Die Verlegung der abgerusenen Feierstage auf die Sonntage liege nur in der Macht Roms und dieses würde nicht einwilligen. Diese Erklärung befriedigte. Darauf hin genehmigte der Nath den 7. Winterm. den bischöslichen Erlaß vom 4. Brachmonat abhin in allen Theilen, sandte dem Bischof ein Dankschreiben, welches dieser den 1. Christm. 1778 huldvoll erwiederte.

Somit war die Sache zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Ordnung, aber nicht bei dem Volke. Dieses wollte sich nicht fügen und verlangte, oft unter wichtiger Gährung, Haltung auch der abgerufenen Feiertage, wie vorhin.

Schultheiß und Rath sahen sich veranlaßt, den 8. Mai 1779 ein Mandat im Drucke ergehen zu lassen. Sie erklärten darin, das bischösliche Mandat vom 4. Brachm. 1778, welches der Rath der Sechsunddreißig bestätigt habe, werde gehandhabt. Niemand werde gehindert, seine gewohnte Andacht zu verrichten, aber auch niemand dürse gehindert werden, an den abgerusenen Feiertagen

Antheile des const. Bisthums, im J. 1806 für den R. Argau und 1808 für den R. St. Gallen verordneten Fest- und Feiertage vide "Sammlung bischöfslich= constanzischer Hirtenbriese von 1801—1808 S. 162. 166. 237. 239, und für diesenigen der rheinischen Bundeslande a. a. O. Erste Fortsetzung S. 51.

zu arbeiten, u. s. w. Aus dem milden Tone des Mandates erssieht man leicht, daß der Rath Frieden haben wollte mit seinem Volke.

In demselben Sinne verlangte die der bischösslichen, Visitation beigegebenen "Ehrencommission" des Rathes den 20. Mai 1780, da die dispensirten Feiertage nun ganz aufgehoben seien, so sollen die Visitatoren die Pfarrer ermahnen, den kirchlichen und staatlichen Verordnungen sich zu fügen. Wirklich verlangt der Recess derselben an die Seistlichkeit, z. B. an das Sextariat Luzern den 24. Heum. 1788 in punkto 7: Die Pfarrer sollen an den abgestellten Feiertagen von aller Feierlichkeit des Gottesdienstes sich enthalten und auf keine Weise die Handarbeit der Leute hindern; und in punkto 8: die Dispensation, in Nothfällen an Sonntagen zu arbeiten, soll nicht so streng zurückgehalten und auf den Rath der ersten Männer der Gemeinde ertheilt werden. 1)

Es hielt schwer, das Volk von einer uralten liebgewordenen kirchlichen Uebung abzubringen; und es bedurfte aller Klugheit von Seite der Seelsorgsgeistlichkeit, dasselbe zu belehren und zu beruhigen. Der Kath selbst durfte nur nach und nach an ernstere Handhabung denken. So ersuchte er den 4. Mai 1789 den Commissar, er möchte den Pfarrern mittheilen, den aufgehobenen Feierstagen nicht mehr einzuläuten und an ihnen keine Frühmesse mehr zu halten, sondern nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Doch später, wohl mit einem Blicke auf die Ereignisse in Frankreich, sah sich der Rath veranlaßt, mildere Saiten aufzuziehen. So gestattete er den 17. April 1793 auf schriftliche Bitte ihrer Geschwornen von 16. April, den drei Aemtern Rothenburg, Ruswil und Münster an den aufgehobenen Feiertagen zur Frühmesse auf übliche Weise zu läuten, das Evangel zu verlesen, nachmittag einen Rosenfranz zu beten und in denselben zu läuten. Dieselbe Vergünstigung gestattete derselbe den 29. Mai desselben Jahres in einem Schreiben an den bischöslichen Commissar auch den andern Aemtern, wenn sie es verlangen, fügte aber bei, daß man streng auf der Ausselbung verharre. 2)

<sup>1)</sup> Ofrb. 28, 104. 106. 107.

<sup>2)</sup> Rathsbuch ad 1793 S. 229. 235.

Inzwischen fegte die Revolution viele alte Einrichtungen und Gebräuche weg — auf politischem Gebiete, während mit aller Zähigkeit das Volk an den kirchlichen Ueberlieferungen hielt.

Als die beiden Pfarreien Aesch und Hitkirch an den Kanton Luzern angeschlossen wurden, stellte die Regierung, nachdem die geistliche Behörde durch Vermittlung des bischöslichen Commissars den 5. März 1806 es gestattet hatte, den 10. März darauf diese beiden Pfarreien den Feier= und Festtagen der andern Pfarreien des Kantons gleich.

Während sich die neue Ordnung der Feiertage bei dem Gewerbsstande der Städte und Dörfer mehr und mehr einlebte, war
das bei dem Landwirthe weniger der Fall. Auf dem Lande gedachte
man stets der "halben" Feiertage wie der ganzen. Die Unzufriedenheit wegen den abgerusenen Feiertagen glomm unter der Asche fort, besonders im Amte Hochdorf, wenn auch die Pfarrer
meist werktägigen Gottesdienst hielten und in ihrer Großzahl dem
Bestreben, die Feiertage wieder aufzunehmen, nicht Vorschub leisteten.

Nachdem der K. Luzern, provisorisch schon im J. 1820 und dann 1828 definitiv in das Bisthum Basel eingetreten, sah sich die Regierung veranlaßt, gegenüber den Feiertagen auf's Piquet zu stehen. Den ersten Schritt hatte der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten wider Hiskirch zu thun. Den 21. Christm. 1827 nämlich erinnerte derselbe Hiskirch an die Mandate vom J. 1763 und 1778 und verlangte, daß man, was trot des Beschlusses von 1806 nicht geschehen, die Kirchweihe mit den übrigen Pfarreien gemeinschaftlich halte.

Um verschiedener Vorgänge willen sah sich der Rath in k. und g. Angelegenheiten veranlaßt, den 29. Jänner 1828 ein Rundschreis ben an sämmtliche Kirchenräthe zu richten, worin er die kirchlichen und stattlichen Verordnungen von 1763, 1778, 1779 und 1789 auffrischte, daß man die abgerusenen Feiertage nicht wieder seiere, daß seierliche Geläute und die Frühmesse unterlasse, und keine neuen Feiertage, wie es geschehe, einführe. Der Generalprovicar von Basel theilte mit Schreiben vom 8. Hornung 1828 der Rezgierung mit, er habe die Vecane angewiesen zu sorgen, daß obigem Erlasse des Rathes in k. und g. Angelegenheiten nachgelebt werde;

nur halte er Privatfrühmessen für erlaubt. Die "stille Frühmesse" gestattete dann auch die Regierung den 1. März 1828.

Das war zu wenig für Diejenigen, welche für größere Feier= lichkeiten an den abgerufenen Feiertagen eiferten. Namentlich ent= standen in Hochdorf, wo man dem Mathiasfeste feierlich einläutete, im März und April 1828 mehrfache Unruhen. Es entstand eine Verschwörung en miniature, da sich mehrere Gemeinden heraus nahmen, selbst ohne Betheiligung der Pfarrer zu nicht gestattetem Gottesdienste an den "halben" Feiertagen zu läuten und sich zu vor- und nachmittägigem Gottesdienste einzufinden. So im Rain am Ofterdienstag an St. Georg, in Ballwyl, in Römerschwyl. 1) Die Regierung sah sich veranlaßt, strafend (doch milde mit einer Buße von 1 bis 3 Fr.) einzuschreiten. Indessen gestattete der Rath im Sinne der oft angerufenen Verordnung vom J. 1793 den 18. April 1828 den Ballwilern, Agatha und Georg mit vor- und nachmittägigem Gottesdienste zu feiern — boch ohne der werktäg= lichen Arbeit Abbruch zu thun. Sbenso als der Generalprovicar ben 17. Heum. den Inwilern gestattete, Kandid, Charfreitag, Agatha und Wendelin in der Pfarrfirche, in Pfaffwil aber Fohann und Paul zu feiern, stimmte die Regierung den 26. Heum. auch bei. Des Kernern erlaubte die Regierung den 3. Weinm. 1828 im Einverständniß mit der geistlichen Behörde den Eschenbachern sechs Feiertage in der Kirche mit Gottesdienst zu begehen. Daneben hatte der Rath in k. und a. Angelegenheiten schon den 6. Herbstm. zuvor den Verlegern von Kalendern in Luzern verboten, die abgerufenen Keiertage mit einem Sternchen zu bezeichnen. und er= neuerte den Befehl an die Buchdrucker Meier und Thüring den 1. April 1830.

Als namentlich im Jänner und Hornung 1829 von allen Theilen des Kantons Klagen einkamen, daß man Bettage, Bruberschaften, meist ex voto, verschiedene Heilige, vorab die hl.
Nothhelser, kirchlich seiere, begann die Regierung es stillschweigend
hinzunehmen oder selbst zu gestatten. So bewilligte dieselbe den

<sup>1)</sup> Ein Laver Estermann von Wilischwyl rief nach dem öffentlichen Gebete in der Kirche, man wolle noch 5 Vater unser u. s. w. beten, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit bessern Verstand erhalte. Er wurde mit 6 Fr. Buße belegt.

10. April 1829, daß die Hochdorfer acht solcher Feste in der Pfarrkirche begehen dürsen, jedoch ohne seierliches Geläute und ohne dem Werktag Abbruch zu thun. Den Erlaß unterzeichnete der Bisthumsverweser mit dem Zusate, jeder jener Tage sei nur ein Werktag. Dieselbe Bewilligung auf Vorschlag des Visthumsverwesers ertheilte die Regierung den 7. Mai 1829 Hohenrain für vier solcher Feste. Aehnliche Erlaubnisse erhielten andere Pfarreien.

Das s. g. Concordat der sieben Kantone, sich sussend auf die Badener Conferenz Artikel vom 20. Jänner 1834, vom großen Rathe des Kantons Luzern den 14. und 18. April darauf angenommen, wollte nebst Anderm auch die Feiertage vermindern. Da die kichlichen Behörden nicht beitraten, so entzog der Staat denselben seinen Schutz. Doch nirgends als einige Zeit in der Stadt, arbeitete man an den nur vom Staate aufgehobenen Feiertagen. Bald wurden sie faktisch überall wieder gehalten. Den Staatsschutz erhielten sie auch wieder von der neuen Regierung im J. 1841. 1)

Auf das Drängen der Regierung ließ sich mit Circularsschreiben vom 2. April 1851 Bischof Salzmann in Solothurn, im Einverständniß mit Rom vom 5. Hornung zuvor, herbei, für die ganze Diöcese einheitlich dieselben Feiertage sestzustellen, welche Pius VI. den 21. Mai 1782 für die damalige Diöcese Vasel bestimmt hatte. Darnach sielen für den Kanton Luzern weg die Feiertage Philipp und Jakob, Johann der Täuser, Michael und Johann Evangelist.

Auf weiteres Drängen der baselschen Diöcesan-Kantone bevollmächtige der Papst Pius IX. den 22. Jänner 1868 den Bischof Eugenius von Basel, nachfolgende vier Feiertage auszuheben, nämlich den Oster- und den Pfingstmontag, Peter und Paul (der auf den Sonntag zu verlegen), Maria Geburt und Stephanus. Gegenüber der Protestation des Volkes mit 22,000 Stimmen trat die Aushebung in's Leben, und der Bischof bezeichnete in seiner Ankündigung vom 7. März 1868 als noch kirchlich und staatlich im K. Luzern, wie im Bisthum Basel-Solothurn zu Recht be-

<sup>1)</sup> R. Pfiffer, Geschichte 2, 503. 566.

stehend, außer den Sonntagen und dem ersten Kirchenpatron folzgende eilf Feiertage: Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Aufsfahrt Christi, Fronleichnamsfest, Mariens unbesleckte Empfängniß, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt, St. Joseph, Aller Heiligen. 1)

# III. Urkunden.

1.

### 1585, Freitag nach Auffahrt Christi.

(Staatsarchiv Luzern.)

WIR der Statthallter und Raath der Statt Lucern | thundt khundt mencklichem mit difrem Brieff | das vff hütt dato als wir raths wyß by ein andren ver= | sampt gsin. Vor vnd erschienen sindt der Ger= | samen, Gerbaren unsers Insonders lieben vnd gethrüwen | alls Einer ganzen gemeindt Zu Mall= ters abgeordnette | gesandte. And vns mundtlich Duch schrifft= lich für bringen | lassen, Wie das Fre fromme allt fordern unge= faar by Ein Hundertt Jaren Zwo personen vy gemelltem Ampt mallters. Im wallis abgeverttiget, die Landlütt | daselbs ze bitten, das sy Inen ein wenig heiligthums von | Frem Pattronen dem heiligen Sanct Joders weliches I fo begähren und willens Jun Fre gröfte aloggen, so sy an= | gents giessen ze lassen ze thun vor= habens, mittheilen vnd | geben wellten, weliches Inen den gesand= ten In ramen | vnd von wegen einer ganten gemeindt Zu mall= ters von | obgemellten Landlütten Inn wallis vff Ir anvordren gern | mitgetheilt worden, mit dem anbeding das sy | beide ge= fandte deß Amts mallters an Eids statt ae= | loben und verspre= chen föllen und müssen das gemein | kilchgnossen Zu mallters und Fre ewigen nachkhommen, alle Sampstags den dritten theil dessel= bigen Tags | ze fyren, dessen sy die gesandte von mallters die wyl | sy dessen von einer gemeindt volkhommen bevelch gehept | un gangen und ze erstatten versprochen, Sölliche versprech= ung aber warde ne länger schlechter gehallten. Innsonder= | heit das

<sup>1)</sup> Directorium Basileense.

sichdie Jungen und nachkhommenden dessen be- | schwärent. Mit gant onderthänigen pitten. wir | wollten Inen deßhalb ze fürdersam ond behülfflichen | syn Damit allem dem durch Fre allt vordren versprochen | worden anua und statt gethan werde. And nun | wir föllichs Ir mit vnzimlich anbringen der Lenge nach | angehörtt vnd verstanden, So habent wir vns hierüber | erlütternt vnd erkennt. Das die vnsern alls gemeine | kilchgnossen Zu Mallters. obgedachter Ir allt vordren | gelübt und versprechung wie sy das vff vnd ananommen | one alles söllen hallten vnd gethrüwlich nachkhommen söllen, | Duch hieruff ein ernstlich und flyssig vff= sechen gehalten | werden soll, so sich einicher oder meer Jung oder allt vnge= | horsam erzeigen. oder widrigen wellten vnd selbige Bu ernamsen. werden wir so Frem verdienen nach straffen | Je= doch habent wir Inen vergünstiget und zugelassen. Ob es sich begebe, das Inn der wochen und tagen dermassen | wätter unfielle, das sy fr korn, haber und höw. In selbiger zyt vor dem sam= stag nitt ynbringen möchten. das sy lalls dan gewalldt haben söllen am Sampstag bis zu | vesper Zytt vnd nitt Lenger sölliches mnzesamlen mit | dem anbeding das sy sich Inn der wochen nitt vff den | Sampstag sparren oder verlassen söllen. Alles | Inn vr= khundt diß brieffs welchen wir Innen off Ir | begär mit onser Staat vffgethrucktem Secret unsigell | bewart geben lassen vff Frytag nach der | vffart Christi Anno 1585.

Das Sigel ist der papiernen Urkunde noch aufgedruckt. 1)

2.

## 1594, Freitag vor St. Johann des Täufers.

(Rathsbuch Luzern, Bb. 44, fol. 98.)

Vsf hüt hend M. G. HH. die Ornung der Fyrtagen halb bestätet und angenommen wie sy Herr Lütpriester 2) gestellt und versmelbet das unser ordenlicher Bischoff solches auch allso gut und

<sup>1)</sup> Der Urkunde sind die Worte beigesetzt: Ist wider ernüwert mit wytterer erlütterung und verbesserung Lut der Coppy hie by gebunden Actum pfingsten A°. 1595.

<sup>2)</sup> Johannes Müller.

notwendig befunden, ouch etliche andre ort der Eidtgnossenschaft ein sollches ouch schon angnommen und sollches one alle fünd und Beschwärd der gwüffen bestehen möge In ansächen das by vuns der Fyrtagen so gar viel die nit von der kilchen gebotten ouch nit mit Bewilligung vnsers ordenlichen Bischoffs vffgenommen worden, dessen der gemein Arbeiter und Handtwerksmann übell beschwärt und daher vilen Brsach geben worden, die rechten ge= bannten Kyrtag ouch nit ze hallten mit hohem Versündigen wider Gott vnd die Oberkeit, wie dann föllichs alles wytläuffiger in dem Ansehen Buch der stat Ordnung und Satzungen begriffen.

Nämlich so mag man an disen nach vollgenden Fyrtagen nach vollendetem Kilchgang und Gottsdienst In der Pfarr=Kilchen wär sich und sin gsind mit siner Hand arbeit erneren und vil ässiger dingen willen zu deß Menschen offenthallt arbeiten muß, widerumb an dieselbig Arbeit treten und werdent allso ver= fündt das man sy nach gewonheit syre:

S. Pauli Bekeerung,

S. Agaten Tag.

S. Fridling Tag,

S. Marren Tag,

Deß Hl. Crükos erfindung Tag.

Der 10.000 Ritter Tag.

S. Johannis vnd Pauli Tag.

S. VIIrichs Taa.

Der Schlacht Knrtag,

S. Margreten Tag,

S. Joders Tag,

S. Ludwias oder S. Leodeaarien Vorfnr. S. Pelagien Tag,

S. Verenen Tag,

Deß Hl. Crüpes Erhöhung Tag,

S. Gallen Tag.

Aller Seelen Taa.

S. Othmers Tag,

S. Conrads Tag.

Ofter Mitwochen.

Pfingst Mitwochen,

Die 4 vnser lieben fromen Tag sind gebannet, die obrigen 3 foll man ouch frren alls wären in gebannet.

Allso ouch der Stadt Patronen Festtag Sanct Leodegary vnd S. Mauriken Tag und der Statt Kilchwyche Tag.

Die Sonntag und alle obrigen Fyrtag sond gefyrt und ahallten werden by dem Bann und gehorsamme der Kilchen.

Siebn ist aber vorbhallten daß durch vß ungenrt difer Reformation dem Gottsdienst und den predigen an folchen Fyrtagen gebannten und ungebannten, wie das bishar gebrucht worden, nüt abgange vnd man die Lüt ernstlich darzu hallte Sy den schulldigen Gottsdienst nit versument.

3.

## Auff zu thund vff Sonntag nach petri vnd pauli 20. 1601.

(Staatsarchiv Luzern.)

Namlich alls dann der Fyrtagen Halb deren so von der | Heiligen Catholischen Christlichen Kilchen vffge= | setzt und gebot= ten — — | wie ouch der andern gmeinen so man die "schlech= ten" | fyrtag genempt die Zytt gar vil vnordnung yn= | gerisen das etwan die gebottnen | von vile wegen der vngebottnen schlechtlich ghallten | vnd gfyret worden, An den andren aber die nit gebotten | Einer frü der ander spat syn arbeit verricht vnd kein | rechte ordnung ghallten worden, da so hand sich vnser | gn. Herren mitt der geistlichen Oberkeit diser nach= | volgenden Ordnung verzulycht, gebittend ouch hiemit, | das fürhin mengklicher die selbige styff Hallten sölle by | vermydung Frer straff vnd vngnad.

Erstlich söllent die ordenlichen gebannten fyrtag von der | Heiligen Christlichen kilchen vffgesezten und gebotten In Irer | ordnung gehallten werden wie sy dann Jederzytt ver= | kündt werdent,

Namlich alle Sonntag,

Item die Hochzyttlichen Fest ostern und pfingsten sampt den nachvolgenden Montag und Zinstag,

Item den wienachttag mitt fampt den nachvolgenden | dryen fyrtagen, Item Allerheiligentag, | Item die andern fest vnsers Herren, Beschneidung, Erscheinung | oder der Heiligen dry königen tag, vffart und fronlychnam,

Item alle fest unser Lieben frawen, 1

Item alle Apostel fest,

Item Sanct Johansen beg Tönffers tag,

Jtem S. Georgen S. Laurenz S. Michels S. Mauriz vnd S. Leodgarien | vnsre Statt patronen ouch der Statt kilchwyhe tag, S. Martins vnd S. Nickauß= | tag, S. Maria Magdalena, Sanct Cathrinentag. |

Demnach söllent die öbrigen gmeinen old schlechten fyrtag | die nitt gebotten noch gebannt allso gehallten werden | namlich das

Einer der etwas Ze arbeitten hatt oder der arbeit nitt embären mag, so er der selbigen tages Am Morgen | In Sanct Peters Cappel oder In der Barfüsser kilchen eine | ganze Mess gehört möge Er sich daruff an syn arbeit verfügen | vnd sind diß die selbigen gemeine syrtag.

Sanct Pauli Bekeerung,

Sanct Agten,

Sanct Fridlin,

Sanct Marr,

Die Ofter und pfingst Mitwochen,

Die beide Heilige Crüz tag,

Der Zehn Tusent ritter tag,

Der klein Sanct Johans tag,

Sanct ölrichs,

Sanct Cirillen,

Sanct Margretgen,

Sanct Joders,

Sanct Polenen,

Sanct Leodegary vorfyr,

Sanct Verenen, Aller Seelen taa.

Sanct Gallen, S. Othmars,

S. Conrats tag.

Diß sol sich nit rüffen aber wol Ins buch schryben.

wann sich ouch fügt das disse nachvolgende festen eins vff einen Zinstag siele sol man allweg den wuchen mercht abrüffen vnd sind dieß die selbigen fest

Der heilig wiehnacht Tag,

Beschnydung Christi Tag,

Der Heilig dry fünig Tag,

Die vier meerere fest vnser Lieben frawen, Namlich | Liech= meß, verkündung, Himmelfart vnd geburtstag,

- S. Petri vnd Pauli Tag,
- S. Johannis Baptist Tag,
- S. Mauriz Tag,
- S. Leodegarien Tag,

Aller Heiligen Tag,

Wann ouch vff Sonn vnd gebannte fyrtag furlüt har kämen.} mit wyn oder andren waaren Mag Ein Schultheiß | oder Statt-halter Inen erlauben Nach Mittag abzeladen | Jedoch die Heiligen Hochfestlichen Fest vorbehalten. Es wäre dann | das ein geladener wagen käme der ylends fort müsste, | mag man Inne faren Lassen.

#### 1750, 2. Jänner.

(Staatsarchiv Luzern.)

Schultheiß und Rhat der Statt Lucern vnser gnädig geneigten willen sammt allem guoten Zuvor: Ehrsame, Ehrbare, Besonders Liebe und getreuwe —

Da wir mit sonderem Leidtwessen Behertziget, wie der Eyffer zum geistlichen fast erloschen, und uornemlich der Gottes= | dienst im Hooff an Sonn=vnd=Kenertägen schlechthin besuecht werde; als be= finden vus gemüessiget zu widereinfüerung dessen Neuer Dingen hiermit zu ordnen, mängklich alles Ernstes durch gegenwärtigen Rueff zu uermahnen, den Gottes = dienst, in der pfahr = Kirchen im Hooff an Sonn-und Fenr-tägen fleissiger, als zeithero Beschechen fünfftig hin besuechen, das worth Gottes auffmercksamm anzuhören, auch dasellbst sich andächtig, Ehrbahr, still und eingezogen zumahl dergestallt auffzu füehren, das man glauben könne, das alle und jede müffen und gedenckhen, in dem Hauf Gottef zu stehen: Es solle auch uon jetzt gedacht Sonn und Fenrtaglichen Gottef = dienst niemand ohne ehrhaffte Ursach auspleiben, vnd, da= mit so wol Sonn=als Feyr=täge noch desto mehr und nach dem aesak aeheillaet werden. Bis nach uollendtem. Gottes zienst in der pfahr = Kirchen kein wirth = wein = schenckh = Most oder basteten = hauff offen, sondern disere alle, vnd, wo immer versamblungen oder zu= sammen kunfften gepflogen wurden, allda beschlossen syn, und allein frembden reisenden eingang gestattet, auch an Sonn- vnd Kenrtägen auffert dem Sambstag keine frücht, baum= oder garthen= gewächst weder auff dem Wein = Markt, weder anderstwo uor Ende des Gottesdiensts uerkaufft werden. Die Brod- und andere läden sollen auch nicht offen stehen, sondern nur die kleine Thürli offen ge= hallten, absonderlich an denen Sonntägen aber die wirth = wein= schenken=most= vnd basteten=Häusser vor dren uhren abends nit geöffnet, desgleichen auch das tanzen nochmahlen gänzlichen abge= stellt senn und weder taas noch nachts im schlitten noch in Sedien im Advent und fasten gefahren werden. An dem Char Freytag sollen die wirthshäusser gar nit, es wäre dann für frembde reis= sende geöffnet werden, vnd an St. Timotheitag bis nach der gewohnlichen Procession beschlossen senn.

Gleich den Sonntägen sollen auch alle heilige täg gehalten werden; und, weilen eben mässig an übrigen so genanten werchtägen wenig andacht mehr verspühret wird, als sollen alle hausspätter forderist und dann sonsten männiglich errinneret seyn die heilige abblaß Messen eysfriger zu besuechen, oder Ihre dienstbotten, in so uill möglich, darinn zu schiechen, allso auch und um gleiches bey denen Erühzgängen und in Zeit des offentlichen Gebetts in St. peters Capell zu beobachten, hauptsächlich aber sollen die kinder von Ihren Eltern sleissig in den heiligen Roßenkrant und in die Christliche lehr gemahnet und kleine und grössere abends umb bettgloggen-Zeit den Hauss dehalten und nit mehr auff den gassen herumlaussen gelassen werden, Mithin die Elteren Eine recht Christliche kinder-Zucht, als an welcher einem Stand und gemeinem wesen das meiste gelegen, sich wohl eingeschärfst seyn lassen.

Wann demenach auch das äüsserliche zur Ehrung und Heilligung der Sonn= und Feyertägen beytragend ist; da so wird denen mannspersonen ohne ausnahm (allein vorbehalten diejenige, so aus der frembde kommen, die ersten 6 wochen, oder die widerum zu verreissen gesinnet, und welche in würcklichen diensten sich besinden) ebenfahls hierdurch das gebott wider erneueret, das Sie an gedachten tägen mit kragen und mantel den morgen durch auffziehen, dem weiblichen geschlecht aber, das selbe an ermellten tägen mit anständigen Feyrtag=kleidern angethan zur kirch erscheinen sollen.

Gleichwie aber kein Mandat ohne Execution kann auffrecht, so wenig als der Leib ohne Seel lebhafft erhalten werden, allso, vnd damit männiglich wüssen möge, das wir es ernsthaft meinen, (so sollen) fünf gulden vnnachlässiger Bueß auf jede wider hierinn uerzeichnete gebottene puncten zu begehnden fehler geschlagen seyn, vnd annebß auffsehern in der Statt vnd vorstätten an Sonn= vnd Feyrtägen herum gehen sollen, auff das mann desto sicherer auff die Vbertrettern kommen vnd selbe zur verdienten straff ziechen könne. Mithin Ein jeder oder jede sich uor straff vnd vngnad seyn mag. geben den 2. Jenners 1750.

Mandat in dem Hooff vnd bey den V. V. Franciscanern alle Jahr ein mahl zu verkünden, vnd zwar den ersten Sonntag im Advent.